

## **Geschäftsordnung des Vereins „aut. architektur und tirol“ ZVR-Zahl: 299316789**

gemäß Beschluss des Vorstand am 21. Juni 2023

### **Präambel**

Die Geschäftsordnung regelt auf Basis der geltenden Vereinsstatuten die Kompetenzen, Verantwortlichkeiten, Auskunftsrechte und Informationspflichten des Vorstands des Vereins „aut. architektur und tirol“ und der Geschäftsleitung sowie deren Zusammenwirken.

Diese Geschäftsordnung wird einfach errichtet und steht sämtlichen Mitgliedern des Vereins zur Einsichtnahme zur Verfügung.

Änderungen dieser Geschäftsordnung bedürfen der Schriftform und sind über Vorschlag des Vorstandsvorsitzes bzw. der Geschäftsleitung vom gewählten Vorstand zu genehmigen.

Sollte eine einzelne Bestimmung dieser Geschäftsordnung nicht rechtswirksam sein bzw. ungültig werden, so bindet dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht.

Der Verein verpflichtet sich in Zusammenarbeit mit dem Vorstand und der Geschäftsleitung, an Stelle der unwirksamen Bestimmung unverzüglich solche Bestimmungen zu vereinbaren, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmungen sowie der Zielsetzung des Vereins am nächsten kommt.

### **(1) Aufgaben, Verantwortlichkeiten und Zeichnungsberechtigung des gewählten Vorstands**

#### **(a) Aufgaben**

Die Aufgaben des gewählten Vorstands sind in den Statuten festgeschrieben (§ 12).

#### **(b) Vorstandssitzungen-**

Planmäßig werden Vorstandssitzungen vierteljährlich abgehalten. Zudem sind Vorstandssitzungen immer dann abzuhalten, wenn es das Wohl des Vereins erfordert. Neben den gewählten Vorstandsmitgliedern nehmen auch die Geschäftsleitung und die MitarbeiterInnen – allerdings ohne Stimmrecht – daran teil. Die Geschäftsleitung übernimmt die Terminkoordination der Vorstandssitzungen in Abstimmung mit der/dem Obfrau/Obmann. Die Sitzungen dienen der Kommunikation zwischen gewähltem Vorstand und Geschäftsleitung und der Abstimmung über wichtige Belange. Insbesondere liefert die Geschäftsleitung dabei einen aktuellen Programm-, Arbeitsstunden- und Finanzbericht ab.

#### **(c) Zeichnungsberechtigungen**

Die/der Obfrau/Obmann, die/der StellvertreterIn, die/der KassierIn und die/der StellvertreterIn sind Zeichnungsberechtigte. Die/der Obfrau/Obmann und die/der KassierIn bevollmächtigen die Geschäftsleitung zur Besorgung der laufenden Tätigkeit für den Verein Rechtsgeschäfte zu tätigen, den Verein nach außen zu vertreten und für ihn zu zeichnen.

### **(2) Aufgaben und Verantwortlichkeiten der Geschäftsleitung**

#### **(a) Aufgaben**

Die Geschäftsleitung ist verantwortlich für die inhaltliche, programmatische und strukturelle Ausrichtung von aut. architektur und tirol. Sie entwickelt und organisiert

Ausstellungen, Vorträge, Symposien, sowie alle anderen Veranstaltungen des Vereins. Sie betreut die vom Verein aut. architektur und tirol herausgegebenen Publikationen und führt die Geschäfte mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns nach den Grundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit.

Die Geschäftsleitung leitet die operativen Geschäfte von aut. architektur und tirol. Sie ist Vorgesetzte der MitarbeiterInnen des Vereins. Sie verfügt über personelle, dienstliche und finanzielle Kompetenzen und vertritt den Verein nach außen.

Die Geschäftsleitung entscheidet über die laufenden Kosten bis zu einem Betrag von euro 10.000,- selbstständig, darüber hinaus hat die/der KassierIn zuzustimmen, die/der bei der monatlich stattfindenden Sitzung des aut: forum die anderen Zeichnungsberechtigten über einen solchen Geschäftsfall informiert.

Die Geschäftsleitung ist zu einer vertrauensvollen Zusammenarbeit mit dem Vorstand angehalten und hat diesen über alle wichtigen Geschäftsfälle sowie über wesentliche Abweichungen von den vereinbarten Zielen unverzüglich zu informieren. Sie ist verpflichtet, die Beschlüsse der Generalversammlung und des Vorstandes nach bestem Wissen zu vollziehen. Die Geschäftsleitung und die MitarbeiterInnen sind berechtigt, an den Sitzungen des gewählten Vorstandes mit beratender Stimme teilzunehmen, sofern der Vorstand für den Einzelfall nichts anderes beschließt. Die Geschäftsleitung hat die Möglichkeit, Vorschläge für die Tagesordnung einer Vorstandssitzung einzubringen.

#### (b) Informationspflicht

Die Geschäftsleitung informiert jährlich in vier Vorstandssitzungen den gewählten Vorstand über Programm, Arbeitsstunden und das finanzielle Gebahren (im Herbst über den zu erwartenden Jahresabschluss). Sie bezieht die gewählten Vorstandmitglieder in programmatische Überlegungen ein und berät sich mit ihnen.

Die Geschäftsleitung vertritt aut. architektur und tirol nach außen und ist Ansprechpartner für Dritte. Sie ist Verantwortliche und Ansprechpartnerin für die Subventionsgeber und die Sponsoren. Sie hält Kontakt zu Medien, zu staatlichen und nicht staatlichen Einrichtungen sowie zu Behörden und Ämtern.

#### (c) Zustimmungspflichtige Geschäfte

Die Geschäftsleitung bedarf zur Durchführung solcher Geschäfte der vorherigen schriftlichen Zustimmung des gewählten Vorstandes, welche die Vereinspolitik betreffen oder zu Strukturveränderungen des Vereins führen. Hierzu zählen insbesondere

- (a) Aufnahme neuer Geschäftstätigkeiten, teilweise oder vollständige Aufgabe in der Vergangenheit ausgeübter Geschäftstätigkeiten,
- (b) Errichtung und Aufhebung von Betriebsstätten und Zweigniederlassungen,
- (c) Erwerb oder Veräußerung von Betrieben oder Teilbetrieben und
- (d) Erwerb, Veräußerung oder Belastung von Beteiligungen an anderen Unternehmen.

#### (3) Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am Tag der Beschlußfassung durch den gewählten Vorstand in Kraft. Sie gilt bis auf Widerruf durch den gewählten Vorstand.

Zur Bestätigung:

Obmann  
Elias Walch

Geschäftsleitung  
Arno Ritter